

zur

### **Verordnung zu durchschnittlichen Strompreisen für die Besondere Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – DSPV (Referentenentwurf vom 06.01.2016)**

22.01.2016

---

#### **Zusammenfassung**

Das BMWi hat den Referentenentwurf für die Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung (DSPV) vorgelegt, die die Vorgaben aus §64 Abs. 6 Nr. 3 EEG sowie der EU-Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien umsetzt, wonach zur Ermittlung der unternehmensindividuellen Stromkostenintensität ab dem Jahr 2017 durchschnittliche Strompreise heranzuziehen sind.

VIK nimmt die Gelegenheit zur Kommentierung gerne wahr. Bei der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben müssen die Realitäten des Strommarktes ebenso wie individuelle Versorgungsstrukturen berücksichtigt werden. Große Verzerrungen durch unzureichende Bildung von Strompreisklassen müssen soweit wie möglich vermieden werden. Vor diesem Hintergrund begrüßt VIK die Auswahl der Parameter Strombezugsmengen und Vollbenutzungsstunden als Klassifizierungsmerkmale, da diese wesentliche Einflussfaktoren für die individuellen Strompreise darstellen. Für bisher begünstigte Unternehmen, die durch die Bildung der Durchschnittspreise in den einzelnen Strompreisklassen aus der BesAR herausfallen, sollte eine Auffanglösung gefunden werden, um extreme Kostenmehrbelastungen zu vermeiden.

Der vom BMWi gewählte Ansatz der Bildung von Vergleichsgruppen mit tabellarischer Übersicht ist für die Unternehmen insoweit praktikabel, dass eine einfache Identifizierung des für die Antragstellung relevanten Durchschnittspreises ermöglicht wird. Zur Erhöhung der Planungssicherheit für die Unternehmen sollte allerdings eine frühere Veröffentlichung der Durchschnittsstrompreise geprüft werden. Um die tatsächlichen Strommarktrealitäten besser abzubilden, muss neben den beiden Parametern Strombezugsmengen und Vollbenutzungsstunden auch der Bereich der Netzentgelte einbezogen werden: Sowohl die geografische Lage als auch die Frage individueller Netzentgelte haben großen Einfluss auf die Vergleichbarkeit der Strompreise und sollten bei der Gruppeneinteilung angemessen berücksichtigt werden.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, den auf die BesAR angewiesenen Unternehmen die Antragstellung im Jahr 2016 zu ermöglichen. Daher sollte am in der Verordnung vorgesehenen Zeitplan festgehalten werden, die für dieses Antragsjahr relevanten Durchschnittsstrompreise spätestens zum 29.02.2016 zu veröffentlichen. Das Verordnungsverfahren darf sich daher nicht verzögern, ggf. sollten diskussionsbedürftige Kritikpunkte im Rahmen einer Anpassung der Verordnung rechtzeitig für das kommende Jahr vorgenommen werden.

## Kommentierung im Einzelnen

VIK hatte bereits im Vorfeld der Verordnungserarbeitung Vorschläge zur Ermittlung der Durchschnittsstrompreise erarbeitet.<sup>1)</sup> Demnach sollte die Bildung der Durchschnittsstrompreise - wie in § 94 Nr. 2 EEG gefordert - die Strommarktrealitäten berücksichtigen, keine Verwerfungen durch rein formale Kriterien nach sich ziehen, administrativ einfach zu handhaben sein und den Unternehmen Planungssicherheit bieten.

- **Handhabbarkeit und Planungssicherheit**

Der im Referentenentwurf der DSPV enthaltene Ansatz ist im Hinblick auf die administrative Handhabbarkeit insoweit zu begrüßen, dass die nach § 3 Abs. 4 für verschiedene Gruppen gebildeten Durchschnittsstrompreise es den Unternehmen ermöglichen, unkompliziert den für sie relevanten Durchschnittsstrompreis für die jeweilige Antragstellung zu identifizieren. Die im Rahmen der Antragstellung einzureichenden Angaben und Unterlagen führen jedoch zu einem vermehrten Berechnungs- und Aufbereitungsaufwand bei den Unternehmen und zu umfangreicheren Testierungspflichten.

Der vorgesehene Veröffentlichungstermin 31. Januar (mit Ausnahme des dem noch laufenden Verordnungsgebungsverfahren geschuldeten Veröffentlichungstermins 29. Februar im Jahr 2016) dürfte in den meisten Fällen eine rechtzeitige Antragstellung ermöglichen. Für Unternehmen, deren Stromkostenintensität allerdings nahe an den relevanten Schwellenwerten liegt (17 % bzw. 20 %), wäre eine möglichst frühzeitige Veröffentlichung hilfreich, um abschätzen zu können, ob eine Antragstellung überhaupt erfolversprechend ist bzw. ob eine Begrenzung im Rahmen des Cap oder des Super-Cap erwartet werden kann. Dies hat bedeutenden Einfluss auf die Produktionskosten des Unternehmens, die wiederum für die Produktions- und Budgetplanung von entscheidender Bedeutung sind. Insofern sollte zum einen geprüft werden, ob der Veröffentlichungstermin nach § 4 Abs. 2 weiter vorgezogen werden könnte – eine Veröffentlichung im Dezember des Vorjahres sollte möglich sein, da dann in der Regel die Bescheide des BAFA vorliegen und damit die der Ermittlung der Durchschnittspreise zugrunde liegenden Daten im Einzelnen geprüft sind.

---

<sup>1)</sup> Vgl. VIK-Eckpunkte zur Ermittlung durchschnittlicher Strompreise gem. §64 Abs. 6 Nr. 3 i.V.M. § 94 Nr. 2 EEG vom 26.11.2014 sowie VIK-Stellungnahme zur Bildung von durchschnittlichen Strompreisen im Rahmen der Antragstellung zur Besonderen Ausgleichsregelung vom 31.03.2015.

- **Berücksichtigung der Strommarktrealitäten**

Der Ansatz zur Durchschnittspreisbildung in der DSPV basiert auf einer Einteilung der Unternehmen in 64 Vergleichsgruppen anhand der Parameter Strombezugsmenge und Vollbenutzungsstunden. Insbesondere die Anwendung des Merkmals der Vollbenutzungsstunden wird seitens VIK begrüßt, da dies die Lastcharakteristik wiedergibt und einen wesentlichen Einfluss auf den Strompreis hat. Die Beschränkung auf zwei Parameter dient auch der Beschränkung der Anzahl der Vergleichsgruppen und der einfacheren Handhabung, bedeutet andererseits aber auch eine geringere Berücksichtigung der Strommarktrealitäten. Ein weiterer wesentlicher Einflussfaktor auf den Strompreis betrifft den Bereich der Netznutzung. In der Realität sind beispielsweise erhebliche Unterschiede zwischen den Netzentgelten der einzelnen Netzbetreiber zu verzeichnen. Bei gleicher Spannungsebene und Abnahmestruktur ist die Spreizung zwischen günstigstem und teuerstem Netzbetreiber erheblich. Der VIK-Netzpreisvergleich weist im Bereich der Mittelspannung für das Jahr 2015 eine Spreizung von 286 % aus. Um daraus resultierende Verzerrungen zu vermeiden ist eine Härtefall- bzw. Auffangregelung wie weiter unten beschrieben erforderlich.

Im Verordnungsentwurf nicht angemessen berücksichtigt werden derzeit individuelle Netzentgelte nach §19 Abs. 2 StromNEV. Die DSPV erkennt zwar den für diese Regelung bedeutsamen Schwellenwert von 7.000 Vollbenutzungsstunden an und führt diesen unter bestimmten Bedingungen als feste Untergruppengrenze ein (§3 Abs. 3). Die Aussage in der Verordnungsbegründung, dass Stromverbraucher mit mindestens 7.000 Vollbenutzungsstunden deutlich reduzierte Netzentgelte aufweisen, ist jedoch in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. Selbst bei gleicher Abnahmestruktur, Anschlussspannungsebene und gleichem Netzbetreiber könnten hier erhebliche Verwerfungen auftreten: Bei einer Benutzungsdauer von mehr als 8.000 Stunden wäre denkbar, dass ein Unternehmen das ausgewiesene Netzentgelt in voller Höhe trägt, während ein ansonsten identisches Unternehmen aufgrund seines konkreten Standortes (im Netzgebiet des gleichen Netzbetreibers!) im Extremfall nur 20 % dieses Netzentgeltes zahlt.<sup>2)</sup> Von einer Vergleichbarkeit aller in einer Untergruppe oberhalb von 7.000 Vollbenutzungsstunden eingruppierter Unternehmen kann also keinesfalls per se ausgegangen werden. Daher sollte hier eine weitere Differenzierung geprüft werden, beispielsweise dahingehend, dass die Untergruppen mit Vollbenutzungsstunden oberhalb 7.000 h in jeweils zwei Untergruppen unterteilt werden, anhand des Merkmals „Vorliegen eines individuellen Netzentgeltes nach § 19(2)“ bzw. „Höhe der Netzentgeltreduktion nach § 19(2)“. Eine solche Differenzierung würde die Anzahl der Gruppen nur unwesentlich erhöhen, die Vergleichbarkeit innerhalb der Gruppen allerdings deutlich verbessern.

Zumindest muss jedoch die Definition der Vollbenutzungsstunden der Handhabung in der Praxis entsprechen. So stellt die BNetzA bei der Ermittlung der Benutzungsstunden für die Prüfung der Antragsvoraussetzungen für individuelle Netzentgelte auf die

---

<sup>2)</sup> Grund dafür ist das Modell des sog. physikalischen Pfades, das per Festlegung der Bundesnetzagentur implementiert wurde und die Netzentgeltreduktion nach §19 Abs. 2 S.2-4 StromNEV von der Entfernung zu einem geeigneten Kraftwerk abhängig macht. Dies kann rechnerisch dazu führen, dass ähnliche Unternehmen im gleichen Netzgebiet Netzentgeltermäßigungen in unterschiedlicher Höhe erhalten – rechnerisch sind sogar Netzentgelte von mehr als 100 % des veröffentlichten Netzentgeltes möglich; in diesem Fall erfolgt eine Begrenzung auf dem Niveau des veröffentlichten Netzentgeltes.

physikalisch gemessene Jahreshöchstlast ab und schließt eine kaufmännisch-bilanzielle Verrechnung des Strombezuges (die etwa bei kaufmännisch-bilanzieller Einspeisung aus am Standort vorhandenen EEG-Anlagen resultiert) aus (vgl. Festlegung BK4-13-739). Die gleiche Vorgehensweise muss für die Ermittlung der Gruppeneinteilung im Rahmen der DSPV gelten, da ansonsten der Fall auftreten kann, dass Unternehmen, die nur unter Berücksichtigung kaufmännisch-bilanzieller Strommengenverrechnungen den Schwellenwert von 7.000 Vollbenutzungsstunden überschreiten (und daher keine individuellen Netzentgelte in Anspruch nehmen können), in eine Vergleichsgruppe von Unternehmen einsortiert werden, die ohne kaufmännisch-bilanzielle Strommengenverrechnung den Schwellenwert überschreiten und damit individuelle Netzentgelte in Anspruch nehmen können. Damit würden die o.g. Verwerfungen einhergehen, die die erstgenannten Unternehmen deutlich benachteiligen würden.

Darüber hinaus sei an dieser Stelle angemerkt, dass für den Fall der Stromlieferung aus einer gasbefeuerten Stromerzeugungsanlage die Strompreisrealitäten zum Nachteil des direkt belieferten Unternehmens nicht wiedergegeben werden.

- **Verwerfungen gegenüber dem Status quo**

Die Verwendung des Durchschnittspreisansatzes der DSPV hat, auch bei einer weiter verbesserten Berücksichtigung der Strommarktrealitäten, zur Folge, dass es Unternehmen gibt, die durch die Anwendung der Durchschnittsstrompreise aus der BesAR herausfallen. Die dem Entwurf des DSPV zugrunde liegende gutachterliche Ausarbeitung von Prognos geht von etwa 80 Unternehmen aus, auf die das zutrifft. Für die betroffenen Unternehmen bedeutet das eine erhebliche Kostenmehrbelastung. Hierfür ist eine Auffanglösung erforderlich. Die bestehenden Regelungen des EEG sehen hier nur eine eingeschränkte Lösung vor. Die Verdopplungsregel des § 103 (3) EEG stellt lediglich eine Übergangsregelung dar, die eine unmittelbare Belastung mit der vollen EEG-Umlage zwar kurzfristig vermeidet, dem Unternehmen spätestens ab 2019 aber dennoch die volle EEG-Umlage aufbürdet. Die Regelung des § 103 (4) EEG, wonach die Belastung für aus der BesAR ausscheidende Unternehmen auf 20 % begrenzt wird, greift gerade nicht für Unternehmen der Liste 1 des Anhangs 4 des EEG. Zudem sind beide Regelungen an das Vorliegen eines BesAR-Bescheides für das Begrenzungsjahr 2014 gebunden. Um unzumutbare Härten für die Unternehmen zu vermeiden, die aufgrund der Einführung von Durchschnittsstrompreisen aus der BesAR ausscheiden, sollte auch diesen Unternehmen ermöglicht werden, die für Härtefälle geltende reduzierte EEG-Umlage von 20 % in Anspruch nehmen zu können. Eine solche Anpassung kann nicht auf Verordnungsebene durchgeführt werden, sondern erfordert eine Änderung des EEG, die im Zuge der in diesem Jahr anstehenden Novellierung des EEG erfolgen kann. Hierzu bietet sich an, die derzeit stattfindenden Überlegungen im Hinblick auf eine Anpassung der Besonderen Ausgleichsregelung zu nutzen. Wie vom BMWi bestätigt, soll eine Regelung gefunden werden, die eine Benachteiligung von Unternehmen vermeidet, die aufgrund der Anhebung des Stromkostenintensitäts-Schwellenwertes im Rahmen der EEG-Novelle nicht mehr unter die BesAR fallen.

Hier bietet sich die Schaffung eines stufenweisen Einstieg in die BesAR dergestalt an, dass ein zusätzlicher Stromkostenintensitätskorridor eingeführt wird: Unternehmen mit einer Stromkostenintensität zwischen 14 % und 17 % könnten dann pauschal auf den Härtefall-Wert für die EEG-Umlage (20 % der EEG-Umlage) begrenzt werden. Damit wäre eine Gleichbehandlung der Unternehmen aus den Listen 1 und 2 gewährleistet.

- **Weitere Anmerkungen**

- § 2 Nr. 1 definiert, dass ein „antragstellendes Unternehmen“ ein Unternehmen oder ein selbständiger Unternehmensteil sein kann. Im weiteren Verlauf der DSPV wird dieser Begriff jedoch nur in wenigen Fällen verwendet, meistens ist die Rede nur vom „Unternehmen“ oder sogar vom „gesamten Unternehmen“. VIK geht davon aus, dass auch in diesen Fällen das antragstellende Unternehmen gemeint ist, d.h. ggf. der antragstellende selbständige Unternehmensteil. Dies sollte im Verordnungstext bzw. in § 2 Nr. 1 klargestellt werden.
- In § 2 Nr. 3 werden fiktive EEG-Kosten als Differenz zur EEG-Umlage nach § 61 EEG definiert. Dieser Wortlaut lässt die Interpretation zu, dass bei den fiktiven Kosten nur die Umlagen aus § 61 anzusetzen sind (i.W. Eigenversorgung), aber keine Umlagen aus Lieferverhältnissen. Letztere sind in § 60 geregelt. Daher sollte in die Definition der fiktiven EEG-Kosten zur Klarstellung auch eine Bezugnahme auf die Umlage nach § 60 EEG aufgenommen werden.
- In § 2 Nr. 7 wird der Begriff der Vollbenutzungsstunden definiert. Diesbezüglich ergeben sich für antragstellende Unternehmen im Einzelfall Fragen der konkreten Handhabung. So treten in der Praxis bspw. Fälle auf, in denen eine Abnahmestelle über mehrere Netzanschlüsse verfügt, die unterschiedliche Spannungsebenen aufweisen und bei unterschiedlichen Netzbetreibern liegen. Hier ist unklar, wie die Vollbenutzungsstunden ermittelt werden sollen. Eine ähnliche Frage stellt sich im Hinblick auf Konstellationen, in denen ein Pooling gem. §17 Abs. 2a StromNEV erfolgt.

Sofern beabsichtigt ist, die Summe aller Strombezüge über alle Anschlüsse einer Abnahmestelle sowie die zeitgleich aufsummierte Jahreshöchstlast über alle Netzanschlüsse der Abnahmestelle heranzuziehen, sollte dies in der Definition bzw. der Begründung klargestellt werden. Eine solche Klarstellung ist kurzfristig erforderlich, um die operative Abwicklung und eine korrekte Antragstellung im verkürzten Antragszeitraum (29.02.-30.06.) zu gewährleisten.

Auch ist eine Klärung erforderlich, wie die individuelle Höchstlast in Fällen des §19 Abs. Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung) und bei der Lieferung negativer Regelernergie zu ermitteln ist.

- In § 3 Abs. 1 Satz 4 der DSPV findet sich die Regelung, dass das BAFA Angaben, die sich nach einer Plausibilitätsprüfung als nicht plausibel erwiesen haben, bei der Berechnung unberücksichtigt lassen kann. Eine Plausibilitätsprüfung ist sinnvoll, um die Datenqualität zu gewährleisten, die Formulierung „nicht plausibel“ eröffnet dabei allerdings einen sehr weiten Beurteilungsspielraum. Dieser sollte auf wesentliche Fälle beschränkt werden, z.B. mit einer Formulierung, die auf „offensichtlich unplausible Daten“ abstellt.